

## Sitzung vom 19. September 2017

Beschl. Nr. **2017-249**  
F4.7 Rechnungsführung  
HRM2; Haushaltsgleichgewicht

### Ausgangslage

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) sieht in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets wie folgt vor:

„Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist“

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden und Städte müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 Gemeindegesetz im Budget und der Jahresrechnung offenzulegen.

Der mittelfristige Ausgleich soll die Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und sich verschuldet.

### Erwägungen

#### Gesetzlicher Erlass über den mittelfristigen Ausgleich

Die Mittelfristigkeit soll wenn möglich vor Budget 2019, spätestens jedoch bis zum Jahr 2021 erlassen worden sein. Über die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushalts kann entweder der Stadtrat oder der Grosse Gemeinderat entscheiden. Sofern der Stadtrat die Mittelfristigkeit festlegt, ist eine entsprechende Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung anzubringen (vgl. Leitfaden zum neuen Gemeindegesetz S. 33). Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung, die im Verlaufe der Jahre 2018/2019 erfolgen wird, ist diese Kompetenzregelung entsprechend vorzusehen. Zwischenzeitlich definiert der Stadtrat die Mittelfristigkeit.

#### Frist

Zu regeln ist, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger Zeit bleibt, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige

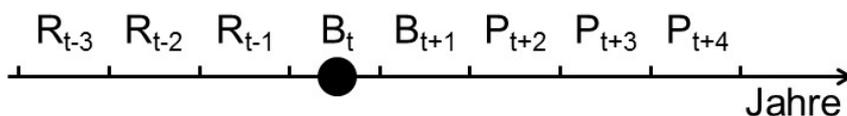
Jahre verteilen lässt. Die Frist wird gemäss Empfehlung des Gemeindeamts auf acht Jahre festgelegt.

### Periode und Gegenstand

Zu regeln ist die Periode des Ausgleichs, d.h. wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.

Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Gegenstand des Ausgleichs ist die Erfolgsrechnung des zu erstellenden Budgets. Die Periode wird gemäss Empfehlung des Gemeindeamts wie folgt festgelegt:

- drei abgeschlossene Rechnungsjahre ( $R_{t-3}$ ,  $R_{t-2}$ ,  $R_{t-1}$ )
- dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr ( $B_t$ )
- dem künftigen Budgetjahr ( $B_{t+1}$ )
- drei Planjahren ( $P_{t+2}$ ,  $P_{t+3}$ ,  $P_{t+4}$ ).



Aus finanztechnischen Überlegungen sollten (wie dies die Kantonsempfehlung auch vorsieht) gleich viele Rechnungsjahre wie Planjahre beigezogen werden, um Ist und Plan gleichermaßen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Stadt Adliswil bislang noch keine Erfahrungen mit HRM2 (neue Abschreibungsregelungen, die grossen Einfluss auf den max. Aufwandüberschuss haben) erlangen konnte. Die Gemeinden im Bezirk Horgen folgen grossmehrheitlich ebenfalls dem Vorschlag des Kantons mit einer 7- bis 8-jährigen Frist.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

### Beschluss:

- 1 Der Stadtrat definiert die Mittelfristigkeit gemäss den Erwägungen wie folgt:
  - 1.1 Die Frist wird auf acht Jahre festgelegt.
  - 1.2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.
- 2 Die Verwaltungsleitung wird beauftragt, die Kompetenzordnung gemäss den Erwägungen in der Totalrevision der Gemeindeordnung entsprechend vorzusehen.

3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- 4.2 Stadtrat
- 4.3 Verwaltungsleitung
- 4.4 Finanzen und Controlling
- 4.5 Revisionsstelle (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin